

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Modell-Förderprogramm „Koordination der beruflichen Anerkennung von ausländischen Gesundheitsfachkräften im Freistaat Sachsen“

Vom 18. Juni 2021

I. Grundlage

Die Umsetzung des Modell-Förderprogrammes „Koordination der beruflichen Anerkennung von ausländischen Gesundheitsfachkräften im Freistaat Sachsen“ erfolgt innerhalb der Richtlinie Heilberufe vom 12. März 2020 (Sächs-ABl. S. 305). Nach Teil 2 Großbuchstabe E der Richtlinie Heilberufe wird die Koordination der erforderlichen Maßnahmen für die berufliche Anerkennung der ausländischen Gesundheitsfachkräfte im Rahmen der notwendigen Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in einem Gesundheitsfachberuf entsprechend der jeweiligen Berufsgesetze für Gesundheitsfachberufe nach § 2 Absatz 2 des Weiterbildungsgesetzes Gesundheitsfachberufe vom 4. November 2002 (SächsGVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 434) geändert worden ist, gefördert.

II. Ziel

Der Gesundheitssektor im Freistaat Sachsen ist zunehmend von einem Fachkräftemangel bei Gesundheitsfachberufen geprägt. Mittelfristig wird der Freistaat Sachsen daher in diesem Bereich auch zwingend auf ausländische Fachkräfte angewiesen sein. In Zusammenhang mit der dafür erforderlichen Anerkennung der ausländischen Berufsabschlüsse fehlt es aktuell im Freistaat Sachsen noch an den erforderlichen Strukturen für gegebenenfalls notwendige Nachqualifizierungen inklusive Prüfungen. Im Rahmen des Modell-Förderprogrammes „Koordination der beruflichen Anerkennung von ausländischen Gesundheitsfachkräften im Freistaat Sachsen“ ist daher beabsichtigt, bestehende Potenziale bei öffentlichen Schulen, privaten Bildungsträgern, Arbeitgebern, Praxiseinrichtungen, beteiligten Behörden und Sozialleistungsträgern zu vernetzen beziehungsweise deren Auf- und Ausbau zu unterstützen. Durch eine Optimierung von Angebot und Nachfrage soll den ausländischen Gesundheitsfachkräften eine zeitnahe Anerkennungsperspektive ermöglicht werden, um diese für den sächsischen Arbeitsmarkt zu gewinnen beziehungsweise auf diesem zu halten und so einen Beitrag zur Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung im Freistaat Sachsen zu leisten.

Die Fördermittel sollen für Personal- und Sachausgaben für einen zentralen Koordinator bereitgestellt werden.

III. Verfahren

Das zuwendungsrechtliche Antrags- und Bewilligungsverfahren ergibt sich aus der Richtlinie Heilberufe Teil 1 Ziffer IV sowie Teil 2 Großbuchstabe E.

Ansprechpartner für die Antragstellung und Bewilligungsstelle ist

Sächsische Aufbaubank – Förderbank –
Abteilung Bildung
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
www.sab.sachsen.de

IV. Eckpunkte der Förderung

Hinsichtlich der fachlichen und zuwendungsrechtlichen Umsetzung des Modell-Förderprogrammes werden folgende Eckpunkte festgelegt:

- Die Förderung erfolgt in Höhe von bis zu 70 000,00 Euro pro anno für maximal 1,5 Jahre.
- Der Bewilligungszeitraum endet am 31. Dezember 2022.
- Mit der Antragstellung sind der Bewilligungsstelle bis vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Förderbekanntmachung ein Konzept, welches die Aufgaben und insbesondere die überregionale Bündelfunktion des Koordinators zum Aufbau einer vernetzten Struktur von den, für die berufliche Anerkennung notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen darstellt, vorzulegen.
- Die als Koordinator eingesetzte Fachkraft hat über die für die Wahrnehmung der Aufgaben geeigneten Qualifikationen zu verfügen. Diese sind ein Berufsabschluss in einem Gesundheitsfachberuf mit einschlägiger Berufserfahrung von mindestens einem Jahr. Wünschenswert ist darüber hinaus ein Studium Gesundheitsmanagement, Sozialwissenschaften oder internationale Beziehungen mit Anteilen Interkultureller Kommunikation.
- Zuwendungsfähig sind vorhabenbezogene Personal- und Sachausgaben.
- Als zuwendungsfähige Personalausgaben des Koordinators werden pro Jahr für eine ganzjährig beim Zuwendungsempfänger angestellte Vollzeitkraft Pauschalsätze gemäß der Anlage B (Arbeitnehmerbrutto) zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nummer 11 vom 2. März 2019, in der jeweils geltenden Fassung, maximal in Höhe des tatsächlichen Gehalts, der Entgeltgruppe 11 angesetzt. Bei einer Teilzeitkraft sowie keiner ganzjährigen Beschäftigung vermindern sich die Pauschalsätze entsprechend. Als Berechnungsgrundlage bei einer stundenweisen Beschäftigung im Projekt ist als Bezugsgröße eine Jahresarbeitszeit von 1.624 Stunden für eine Vollzeitkraft anzusetzen. Die Pauschalsätze erhöhen sich um die zuwendungsfähigen Personalnebenausgaben des Arbeitgebers. Zuwendungsfähige Personalnebenausgaben sind die gesetzlichen und tarifvertraglichen Arbeitgeberanteile (zum Beispiel Beiträge zur Sozialversicherung und betrieblichen Altersversorgung) sowie tarifvertragliche Jahressonderzahlungen.

- Die Eigenmittel des Zuwendungsempfängers können reduziert werden, sofern die Aufbringung der Eigenmittel in der Höhe von zehn Prozent nicht möglich ist. Eine entsprechende Begründung ist dem Zuwendungsantrag beizufügen. Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen.
- Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt abweichend von Nummer 1.4 ANBest-P in drei Raten; im Jahr 2021 spätestens bis zum 1. Oktober, im Jahr 2022 spätestens bis zum 1. Februar und bis zum 1. August.
- Bis zum 31. Januar 2022 und mit Verwendungsnachweis bis zum 30. Juni 2023 ist ein Tätigkeitsbericht zum Stand 30. Dezember des Vorjahres vorzulegen. Der Tätigkeitsbericht orientiert sich an den Aufgaben des Koordinators.

Dresden, den 18. Juni 2021

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Michael Bockting
Abteilungsleiter